Das Dokument wurde am 21.11.2025 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Änderungssatzung vom 17.11.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)**,** in Kraft getreten am 17. Juli 2025 hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022 beschlossen:

§ 5 Abs. 1 S. 2, 3 und 4 haben sich wie folgt geändert:
„Aufgaben des Finanzausschusses“ wird durch „Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses“ ersetzt. „Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss“ wurde durch „Haupt-, Finanz-, Personal- und Beschwerdeausschuss“ ersetzt und „Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz“ wird durch „Ausschuss für Stadtplanung, Dorfentwicklung und Denkmalschutz“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2 hat sich wie folgt geändert:
„Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss“ wird durch „Haupt-, Finanz-, Personal- und Beschwerdeausschuss“ ersetzt.

§ 5 Abs. 4 hat sich wie folgt geändert:
„Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter*innen gewählt. Die Ausschussmitglieder werden durch nicht dem Ausschuss angehörende Ratsmitglieder in festgelegter Reihenfolge vertreten, die ihrer Fraktion angehören. Für sachkundige Bürger*innen werden persönliche Vertreter*innen bestimmt, deren Recht zur Vertretung zuerst greift. Andernfalls erfolgt die Vertretung aus der Liste der stellvertretenden Ausschussmitglieder in festgelegter Reihenfolge.“

§ 5a wurde neu hinzugefügt:

1. Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem/der Bürgermeister*in eine schriftliche Erklärung abgeben, dass er/sie mit der Übertragung der Ratssitzung ins Internet einverstanden ist. Die Erklärung kann während der Mandatstätigkeit jederzeit schriftlich gegenüber dem/der Bürgermeister *in bzw. der Sitzungsleitung nachträglich abgegeben, widerrufen oder geändert werden.
   Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber dem/der Bürgermeister*in bzw. der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.
   Soweit Dritte (bspw. Mitarbeitende der Verwaltung, Gäste) im Rat das Wort erteilt bekommen sollen, gelten die Regelungen für Ratsmitglieder entsprechend.
2. Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass eine Übertragung des Bereichs der Zuschauer und Zuschauerinnen, welche eine Identifizierung der Personen erlaubt, ausgeschlossen werden kann, sind Einverständniserklärungen von allen Zuschauern und Zuschauerinnen einzuholen.
3. Der öffentliche Teil der Ratssitzung wird bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Einwilligungen grundsätzlich per Live-Stream im Internet in Bild und Ton übertragen. Eine Auf-zeichnung und Speicherung der Sitzungen im Internet findet nicht statt.

Das Dokument wurde am 21.11.2025 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

4. Es erfolgt keine Übertragung per Live-Stream bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel.
5. Der Rat kann jederzeit als Geschäftsordnungsantrag beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte von der Übertragung auszuschließen.
6. Ton- und Videoaufzeichnungen während der öffentlichen Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur zulässig, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Im nicht öffentlichen Teil sind jegliche Aufnahmen grundsätzlich untersagt. Bildaufnahmen sind nur zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.
7. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§7 war vorher §8 und wurde wie folgt geändert:

1. Der/Die Bürgermeister*in ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er/Sie leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er/sie bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.
2. Der/Die Bürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Beamten und Beamtinnen und Angestellten der Stadt Hennef und trifft alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
3. Der/Die Bürgermeister*in bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW und Abs.2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der/Die Bürgermeister*in entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den/die Bürgermeister*in festgelegt. Im Übrigen hat der/die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
4. Dem/Der Bürgermeister*in obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm/ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind, Er/Sie hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

§8 war vorher § 7 und wurde wie folgt geändert:
„Drei ehrenamtliche Stellvertreter*innen“ wurden durch „zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen“ ersetzt.

§13 wurde in den Absätzen 2 und 6 wie folgt geändert:
„Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss“ wurde durch „Haupt-, Finanz-, Personal- und Beschwerdeausschuss“ ersetzt.

§ 14 wurde wie folgt geändert:
„Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss“ wurde durch „Haupt-, Finanz-, Personal- und Beschwerdeausschuss“ ersetzt.

§16 Abs. 1 wurde wie folgt geändert:
Der Betrag „monatlich je Fraktionsmitglied 50€“ wird auf „monatlich je Fraktionsmitglied 63€“ geändert.

§17 Abs. 4 wurde wie folgt geändert:

Das Dokument wurde am 21.11.2025 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

Der „§3 der EntschVO“ wird durch „§ 5“ ersetzt. Außerdem wird „§ 1 Abs.2 Nr. 1a der EntschVO“ durch die „§§ 2 und 3 EntschVO“ ersetzt.

§17 Abs. 6 S. 2 wurde wie folgt geändert:
Der „§ 1 Abs. 2 Nr. 1a der EntschVO“ wird durch „§ 7 Abs. 2 S. 2 der EntschVO“ ersetzt.

§17 Abs. 8 wurde wie folgt geändert:
„Die Fahrkostenerstattung sowie die Reisekostenvergütung für Rats- und Ausschussmitglied richten sich
nach § 8 Entschädigungsverordnung“.

Diese Änderungssatzung tritt am 17.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 17.11.2025

Mario Dahm
Bürgermeister